**Deutscher Bundestag**
**7. Wahlperiode**

**Drucksache 7/2912**

03. 12. 74

Sachgebiet 613

# Unterrichtung
## durch die Bundesregierung

## Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung des Gemeinschaftszollkontingents für gefrorenes Rindfleisch der Tarifstelle 02.01 A II a) 2 des Gemeinsamen Zolltarifs (Jahr 1975)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 113 und 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Bei den letzten multilateralen Verhandlungen im GATT hat die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft sich verpflichtet, für gefrorenes Rindfleisch der Tarifstelle 02.01 A II a 2 ein jährliches Gemeinschaftszollkontingent zum Zollsatz von 20 v. H. zu eröffnen, dessen Menge, in Fleisch ohne Knochen ausgedrückt, auf 38 500 Tonnen festgesetzt ist, mit dem Vorbehalt, daß auf eine Menge von 16 500 Tonnen Ausgleichsabgaben, die in Verbindung mit den Schwankungen der Wechselkurse eingeführt worden sind, erhoben werden. Zum 1. Januar 1975 ist daher dieses Gemeinschaftszollkontingent zu eröffnen, wobei die Gesamtkontingentsmenge von 38 500 Tonnen nach der auf sie anwendbaren Zollregelung in zwei Teile aufgeteilt wird.

Nach Artikel 59 und 60 der Akte zu dem am 22. Januar 1972 [1]) unterzeichneten Vertrag über den Beitritt neuer Mitgliedstaaten zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft müssen die neuen Mitgliedstaaten vom 1. Februar 1973 an die Verordnungen der gemeinsamen Agrarpolitik anwenden und nach dem Zeitplan in Artikel 59 die Zollsätze ihrer Zolltarife den Zollsätzen des Gemeinsamen Zolltarifs annähern. Es ist daher der Einfuhrbedarf der neuen Mitgliedstaaten aus dritten Ländern für das Jahr 1975 zu decken. Die von den neuen Mitgliedstaaten anzuwendenden Kontingentszollsätze müssen mit den Vorschriften der Beitrittsakte übereinstimmen.

Es ist vor allem sicherzustellen, daß alle Importeure der Gemeinschaft den gleichen und kontinuierlichen Zugang zu diesem Kontingent haben und der vorgesehene Kontingentszollsatz fortlaufend auf sämtliche Einfuhren der betreffenden Ware in allen Mitgliedstaaten bis zur Erschöpfung des Kontingents angewandt wird. Der Gemeinschaftscharakter dieses Kontingents kann unter Beachtung der oben aufgestellten Grundsätze gewahrt werden, indem bei der Ausnutzung des Gemeinschaftszollkontingents von einer Aufteilung der Menge auf die Mitgliedstaaten ausgegangen wird. Damit die tatsächliche Marktentwicklung der betreffenden Ware weitgehend berücksichtigt wird, müßte diese Aufteilung entsprechend dem Bedarf der Mitgliedstaaten vorgenommen werden; dieser Bedarf wird anhand der statistischen Angaben über die während eines repräsentativen Bezugszeitraums getätigten Einfuhren aus dritten Ländern sowie nach den Wirtschaftsaussichten für den betreffenden Kontingentszeitraum berechnet.

Während der letzten drei Jahre, für die vollständige statistische Angaben vorliegen, haben sich die entsprechenden Einfuhren der Mitgliedstaaten an dieser Ware aus dritten Ländern wie folgt entwikkelt:

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 73 vom 27. März 1972

Druck: Buchdruckerei R. Madel, 5307 Wachtberg-Villip
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1
Postfach 821, Goethestraße 56, Telefon 02221 / 36 35 51

| | 1971 | | 1972 | | 1973 | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | in t | in v. H. | in t | in v. H. | in t | in v. H. |
| Benelux | 35 303 | 13,94 | 57 565 | 13,28 | 51 491 | 12,21 |
| Dänemark | — | — | — | — | 578 | 0,14 |
| Deutschland | 45 718 | 18,05 | 102 735 | 23,71 | 92 734 | 21,98 |
| Frankreich | 18 437 | 7,28 | 45 645 | 10,53 | 34 908 | 8,28 |
| Irland | — | — | — | — | — | — |
| Italien | 65 797 | 25,97 | 73 962 | 17,07 | 83 706 | 19,84 |
| Vereinigtes Königreich | 88 051 | 34,76 | 153 437 | 35,41 | 158 368 | 37,55 |
| | 253 306 | | 433 344 | | 421 785 | |

Aus der vorstehenden Tabelle geht hervor, daß Irland diese Waren in den letzten drei Jahren nicht eingeführt hat. Ein gegebenenfalls in diesem Mitgliedstaat auftretender Bedarf ist jedoch durch Zuteilung einer angemessenen ursprünglichen Quote bei der Aufteilung der Kontingentsmengen zu berücksichtigen.

Aus diesen Gründen und unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Entwicklung der Marktlage bei dieser Ware während des Kontingentszeitraums, ergibt sich annähernd folgende erste prozentuale Beteiligung an der Zollkontingentsmenge:

| | |
|---|---|
| Benelux | 13 |
| Dänemark | 0,55 |
| Deutschland | 21,10 |
| Frankreich | 8,55 |
| Irland | 0,25 |
| Italien | 20,80 |
| Vereinigtes Königreich | 35,75. |

Um der Entwicklung der Einfuhren der betreffenden Ware in den einzelnen Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen, ist die Kontingentsmenge in zwei Raten zu teilen, wobei die erste Rate aufgeteilt wird und die zweite Rate als Reserve zur späteren Deckung des Bedarfs derjenigen Mitgliedstaaten, die ihre erste Quote ausgeschöpft haben, bestimmt ist. Um den Importeuren eine gewisse Sicherheit zu geben, ist es angezeigt, die erste Rate des Gemeinschaftszollkontingents im vorliegenden Fall auf rund 90 v. H. der Kontingentsmenge festzusetzen.

Die ursprünglichen Quoten können mehr oder weniger rasch ausgeschöpft werden. Deshalb, und um Unterbrechungen zu verhindern, muß jeder Mitgliedstaat, der seine erste Quote fast ganz ausgeschöpft hat, die Ziehung einer zusätzlichen Quote auf die entsprechende Reserve vornehmen. Diese Ziehung muß jeder Mitgliedstaat vornehmen, wenn seine zusätzlichen Quoten fast ganz ausgeschöpft sind, und soweit noch eine Reservemenge vorhanden ist. Die ursprünglichen und die zusätzlichen Quoten müssen bis zum Ende des Kontingentszeitraums gelten. Diese Art der Verwaltung erfordert eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission, die vor allem die Möglichkeit haben muß, den Stand der Ausschöpfung der Kontingentsmenge zu verfolgen und die Mitgliedstaaten darüber zu unterrichten.

Ist zu einem bestimmten Zeitpunkt des Kontingentszeitraums in einem Mitgliedstaat eine größere Restmenge einer ursprünglichen Quote vorhanden, so muß dieser Staat einen erheblichen Teil davon auf die Reserve übertragen, um zu verhindern, daß ein Teil des Gemeinschaftszollkontingents in einem Mitgliedstaat nicht ganz ausgeschöpft wird, während er in anderen verwandt werden könnte.

Da das Königreich Belgien, das Königreich der Niederlande und das Großherzogtum Luxemburg sich zu der Wirtschaftsunion Benelux zusammengeschlossen haben und durch diese vertreten werden, kann jede Maßnahme im Zusammenhang mit der Verwaltung der dieser Wirtschaftsunion zugeteilten Quoten durch eines ihrer Mitglieder vorgenommen werden –

*Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 2. Dezember 1974 – I/4 – 680 70 – E – Ri 32/74:*

*Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 8. November 1974 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.*

*Die Anhörung des Europäischen Parlaments zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist vorgesehen, die Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses nicht.*

*Mit der alsbaldigen Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.*

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

1. Für gefrorenes Rindfleisch der Tarifstelle 02.01 A II a 2 des Gemeinsamen Zolltarifs wird für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1975 ein Gemeinschaftszollkontingent in Höhe von 38 500 Tonnen, ausgedrückt in Fleisch ohne Knochen, eröffnet.

2. Für die Anrechnung auf dieses Kontingent entsprechen 100 kg Fleisch mit Knochen 77 kg Fleisch ohne Knochen.

3. Im Rahmen des vorgenannten Zollkontingents und vorbehaltlich der Anwendung des Artikels 59 der Beitrittsakte, unterliegen die Einfuhren dieser Ware den im Gemeinsamen Zolltarif eingetragenen Zollsatz von 20 v. H. und den im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 974/71 [1]) über Bandbreiten der Währung einiger Mitgliedstaaten angenommenen Vorschriften.

Artikel 2

1. Die in Artikel 1 Absatz 1 genannte Menge von 38 500 Tonnen wird in zwei Teile, und zwar in 22 000 Tonnen und 16 500 Tonnen geteilt.

   Jede dieser Mengen wird in zwei Raten aufgeteilt.

2. Die ersten Raten in Höhe von 20 000 Tonnen bzw. 15 000 Tonnen werden auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt; die Quoten, die vorbehaltlich des Artikels 5 vom 1. Januar bis 31. Dezember 1975 gelten, belaufen sich auf folgende Mengen:

| | Im Rahmen der Menge von 22 000 Tonnen | Im Rahmen der Menge von 16 500 Tonnen |
|---|---|---|
| Benelux | 2 600 Tonnen | 1 950 Tonnen |
| Dänemark | 110 Tonnen | 83 Tonnen |
| Deutschland | 4 220 Tonnen | 3 165 Tonnen |
| Frankreich | 1 710 Tonnen | 1 282 Tonnen |
| Irland | 50 Tonnen | 38 Tonnen |
| Italien | 4 160 Tonnen | 3 120 Tonnen |
| Vereinigtes Königreich | 7 150 Tonnen | 5 362 Tonnen |
| | 20 000 Tonnen | 15 000 Tonnen. |

3. Die zweiten Raten in Höhe von 2000 Tonnen bzw. 1500 Tonnen bilden die Reserve.

Artikel 3

1. Hat ein Mitgliedstaat seine ersten Quoten gemäß Artikel 2 Absatz 2 oder – bei Anwendung des Artikels 5 – die gleichen Quoten abzüglich des auf die Reserve übertragenen Teils zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt er unverzüglich durch Mitteilung an die Kommission, soweit die Reservemenge ausreicht, die Ziehung einer zweiten Quote in Höhe von 10 v. H. seiner ersten Quote vor, die gegebenenfalls auf die höhere Einheit aufgerundet wird.

2. Ist nach Ausschöpfung der einen oder der anderen dieser ersten Quoten die zweite von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat unverzüglich unter den in Absatz 1 genannten Bedingungen die Ziehung einer dritten Quote in Höhe von 5 v. H. seiner ersten Quote vor.

3. Ist nach Ausschöpfung der einen oder der anderen zweiten Quote die dritte von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat unverzüglich unter den gleichen Bedingungen die Ziehung einer vierten Quote in Höhe der dritten Quote vor.

   Dieses Verfahren wird bis zur völligen Ausschöpfung der beiden Reserven angewandt.

4. Abweichend von den Absätzen 1 bis 3 können die Mitgliedstaaten niedrigere als die in diesen Absätzen vorgesehenen Quoten ziehen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß diese nicht ausgeschöpft werden können. Sie unterrichten die Kommission über die Gründe, die sie veranlaßt haben, diesen Absatz anzuwenden.

Artikel 4

Die in Anwendung von Artikel 3 gezogenen zusätzlichen Quoten gelten bis zum 31. Dezember 1975.

Artikel 5

Hat ein Mitgliedstaat eine seiner ersten Quoten am 15. September 1975 nicht ausgeschöpft, so überträgt er spätestens bis zum 10. Oktober 1975 von der nicht ausgeschöpften Menge den Teil, der 20 v. H. seiner ersten Quote übersteigt, auf die Reserve. Er kann eine größere Menge übertragen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß die betreffende Menge nicht ausgeschöpft werden kann.

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 106 vom 12. Mai 1971, S. 1

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission spätestens am 10. Oktober 1975 die Gesamtmenge der Einfuhren der Ware mit, die bis zum 15. September 1975 einschließlich getätigt und auf das Gemeinschaftszollkontingent angerechnet wurden sowie gegebenenfalls den Teil ihrer ersten Quoten, den sie auf die entsprechende Reserve übertragen.

Artikel 6

Die Kommission verbucht die Beträge der von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 2 und 3 eröffneten Quoten und unterrichtet die einzelnen Mitgliedstaaten über den Stand der Ausschöpfung der Reserve, sobald ihr die Mitteilungen zugehen.

Sie unterrichtet die Mitgliedstaaten spätestens am 15. Oktober 1975 über die Menge der einzelnen Reserven, die nach den in Anwendung von Artikel 5 erfolgten Übertragungen verbleibt.

Sie sorgt dafür, daß die Ziehung, mit der die beiden Reserven ausgeschöpft werden, auf die verfügbare Restmenge beschränkt bleibt, und gibt zu diesem Zweck dem Mitgliedstaat, der diese letzte Ziehung vornimmt, die Restmenge an.

Artikel 8

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission regelmäßig mit, welche Einfuhren tatsächlich auf ihre Quoten angerechnet wurden.

Artikel 9

Die Mitgliedstaaten und die Kommission arbeiten im Hinblick auf die Einhaltung dieser Verordnung eng zusammen.

Artikel 10

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1975 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

## Begründung

1. Im Rahmen der letzten multilateralen GATT-Verhandlungen hat die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft sich verpflichtet, jährlich für gefrorenes Rindfleisch der Tarifstelle 02.01 A II a 2 des Gemeinsamen Zolltarifs ein Gemeinschaftszollkontingent zum Zollsatz 20 v. H. in Höhe von 38 500 Tonnen, ausgedrückt in Fleisch ohne Knochen, zu eröffnen, mit dem Vorbehalt, daß auf eine Menge von 16 500 Tonnen Ausgleichsabgaben, die in Verbindung mit den Schwankungen der Wechselkurse eingeführt worden sind, angewandt werden.

2. Damit die Gemeinschaft ihre Verpflichtung einhalten kann, sind daher vor dem 1. Januar 1975 im Wege der Verordnung die Vorschriften über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung des Gemeinschaftszollkontingents zu erlassen.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß die Kommission durch den Beschluß, auf eine Menge von 16 500 Tonnen Währungsausgleichsbeträge anzuwenden, gezwungen ist, bei ihrem Vorschlag die Gesamtkontingentsmenge von 38 500 Tonnen in zwei Teile zu unterteilen, und zwar einmal 22 000 und zum andern 16 500 Tonnen, die getrennt auf alle Mitgliedstaaten nach der üblich befolgten Methode aufgeteilt werden.

3. Die Einfuhren der Gemeinschaft aus Drittländern von gefrorenem Rindfleisch, ausgedrückt in Fleisch ohne Knochen, haben sich in den letzten Jahren wie folgt entwickelt:

| | 1971 | | 1972 | | 1973 | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | in t | in v. H. | in t | in v. H. | in t | in v. H. |
| Benelux | 35 303 | 13,94 | 57 565 | 13,28 | 51 491 | 12,21 |
| Dänemark | — | — | — | — | 578 | 0,14 |
| Deutschland | 45 718 | 18,05 | 102 735 | 23,71 | 92 734 | 21,98 |
| Frankreich | 18 437 | 7,28 | 45 645 | 10,53 | 34 908 | 8,28 |
| Irland | — | — | — | — | — | — |
| Italien | 65 797 | 25,97 | 73 962 | 17,07 | 83 706 | 19,84 |
| Vereinigtes Königreich | 88 051 | 34,76 | 153 437 | 35,41 | 158 368 | 37,55 |
| | 253 306 | | 433 344 | | 421 785 | |

Folglich läßt sich der aufgrund der Einfuhren in den Jahren 1971 bis 1973 festgestellte Anteil der Mitgliedstaaten prozentual annähernd wie folgt festsetzen:

| | |
|---|---|
| Benelux | 13 |
| Dänemark | 0,55 |
| Deutschland | 21,10 |
| Frankreich | 8,55 |
| Irland | 0,25 |
| Italien | 20,80 |
| Vereinigtes Königreich | 35,75. |

4. Da die zunächst eröffnete Menge des Gemeinschaftszollkontingents im Vergleich zum Einfuhrbedarf verhältnismäßig hoch ist, würde nach Auffassung der Kommission eine Aufteilung der Kontingentsmengen in endgültig den Mitgliedstaaten zugeteilten Quoten dem Gemeinschaftscharakter des Kontingents zuwiderlaufen.

Daher sieht der beiliegende Vorschlag die Einführung einer Gemeinschaftsreserve vor, deren Menge, auch wenn sie nur auf 10 v. H. der beiden Kontingentsmengen begrenzt ist, die Möglichkeit bietet, allen Importeuren den gleichen Zugang zu gewährleisten und zu verhindern, daß die Zollpräferenz in einem oder mehreren Mitgliedstaaten nicht mehr angewandt wird, während sie es in anderen Mitgliedstaaten noch ist.